

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1955

Nummer 150

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 12. 1955, Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 (Fortführungsanweisung II). S. 2193.
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 16. 12. 1955, Führung von Personalakten; hier: Einforderung von Strafregisterauszügen. S. 2194.
VI. Gesundheit: 15. 10. 1955, Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. S. 2195.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 6. 12. 1955, Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Wohlfahrtschulen. S. 2201. — RdErl. 17. 12. 1955, Weihnachtsbeihilfe 1955. S. 2201. — RdErl. 17. 12. 1955, Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde. S. 2202.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anweisung

für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955
(Fortführungsanweisung II)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1955 — I D 2/23—81.10
Unter dem Obertitel „Fortführung des Liegenschaftskatasters Teil II“ ist die „Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 (Fortführungsanweisung II)“ — RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 — I D 2/23—81.10 — erlassen und jetzt als Sonderdruck herausgegeben worden.

Die Vorschriften der (II.) Anweisung vom 17. Juni 1920 für das Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen sind künftig nicht mehr anzuwenden. Die durch die Fortführungsanweisung II vom 1. Juli 1955 aufgehobenen, gegenstandslos gewordenen oder überholten Erl. werden in einem Bereinigungsverlaß zusammengestellt werden.

Die Fortführungsanweisung II vom 1. Juli 1955 enthält in den Anlagen 1—7 die bei der Ausführung von Fortführungsvermessungen gebräuchlichen neuen Vordrucke. Die bisherigen Vordrucke sollen — erforderlichenfalls unter entsprechender Änderung des Wortlauts — aufgebraucht werden.

T. Ich bitte die Regierungspräsidenten und die Landkreise und kreisfreien Städte — Katasterämter —, mir zum 1. Dezember 1957 über die bei Anwendung der Vorschriften der Fortführungsanweisung II vom 1. Juli 1955 gemachten Erfahrungen zu berichten.

Die als Sonderdruck erschienene Fortführungsanweisung II vom 1. Juli 1955 kann durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29, zum Preis von 2.— DM bezogen werden. Die Vermessungsdienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen haben einmalig Dienststücke der Fortführungsanweisung II kostenlos erhalten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1955 S. 2193.

II. Personalangelegenheiten

Führung von Personalakten; hier: Einforderung von Strafregisterauszügen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1955 —
II A 1 — 28.28 — 317/55

Nach dem RdErl. v. 17. 1. 1951 (MBl. NW. S. 50) Abschn. b) gehört in die Personalakten von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst u. a. ein Strafregisterauszug. Dieser Strafregisterauszug ist in den Fällen, in denen der Geburtsort des Betreffenden entweder in den der deutschen Verwaltung gegenwärtig entzogenen Reichsgebieten — nach dem Stand vom 31. 12. 1937 — oder in der sowjetischen Besatzungszone liegt, vielfach unvollständig; teilweise enthält er einen Vermerk, wonach der Auszug sich nur auf die Zeit nach dem 8. 5. 1945 erstreckt. In diesen Fällen ist von einem Bewerber, falls seine Berufung in das Beamtenverhältnis oder seine Einstellung als Angestellter oder Arbeiter in Aussicht genommen ist, vor der Einstellung eine Erklärung nach folgendem Muster einzufordern:

„Ich (Vor- und Zuname)
geboren am (Datum) in (Ort)
versichere hiermit, daß ich — nicht — wie folgt — vorbestraft bin:

Mir ist bekannt, daß eine Ernennung zum Beamten zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde — ein privatrechtliches Dienstverhältnis durch eine fristlose Entlassung beendet werden kann (§ 17 ATO), wenn diese Erklärung nicht der Wahrheit entspricht —.*)

Ich bin darüber belehrt worden, daß ich

1. nach § 4 Abs. 4 des Strafgerichtsgesetzes vom 9. April 1920 (RGBI. I S. 507) berechtigt bin, jede Auskunft über eine Tat und eine Strafe zu verweigern und mich, soweit nicht eine andere noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, als unbestraft zu bezeichnen, wenn der Vermerk über eine Verurteilung im Strafregister getilgt worden ist,

*) Nichtzutreffendes streichen.

2. nach § 4 Abs. 5 des Strafgerichtsgesetzes verpflichtet bin, über solche Verurteilungen Auskunft zu geben, deren Vermerk im Strafregister der beschränkten Auskunft unterliegt.

....., den
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift)*

Nach der Einstellung des Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist die Erklärung zu den Personalakten zu nehmen und in diese hinter dem Strafregisterauszug einzuhüften.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die Anwendung dieses RdErl. empfohlen, um eine gleichmäßige Personalaktenführung zu gewährleisten.

Bezug: RdErl. v. 17. 1. 1951 (MBI. NW. S. 50).

An alle Landesbehörden,

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1955 S. 2194.

VI. Gesundheit

Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 9. Februar 1955 in der Fassung vom 15. Oktober 1955.

Auf Grund von § 17 des Landesgesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Der Sitz der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist Münster (Westf.).

§ 2

Der Ärztekammer gehören alle Ärzte an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben, oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

(1) Aufgaben der Kammer sind:

- a) Für die Erhaltung eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Berufsstandes zu sorgen;
- b) die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen;
- c) die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen;
- d) für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen, sowie zwischen ihnen und Dritten zu schlichten, soweit sie aus der Berufsausübung entstanden und nicht andere Instanzen zuständig sind;
- e) eine Berufsordnung aufzustellen;
- f) die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern;
- g) den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- h) Staats- und Selbstverwaltungsbehörden gegenüber die Auffassung der Ärzteschaft zu vertreten, Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten namhaft zu machen;
- i) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen auf Grund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen;
- j) Verzeichnisse über alle Berufsangehörigen und deren berufliche Tätigkeit zu führen.

- (2) Die Ärztekammer nimmt weiter alle Aufgaben wahr, die nach geübter Gewohnheit im Rahmen der Gesetze in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

§ 4

Rechte der Kammerangehörigen

- (1) Die Kammerangehörigen besitzen im gesetzlichen Rahmen aktives und passives Wahlrecht. Hierdurch haben sie das Recht auf Mitarbeit in allen Organen der Kammer.
- (2) Die Kammerangehörigen haben Anspruch auf:
 - a) Beratung und Unterstützung durch die Geschäftsstelle der Kammer oder ihre Untergliederungen in allen beruflichen Angelegenheiten, insbesondere Beratung in Niederlassungsfragen;
 - b) Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen;
 - c) kostenlose Zustellung des von der Ärztekammer herausgegebenen Ärzteblattes.

§ 5

Pflichten der Kammerangehörigen

Anordnungen, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres durch Gesetze festgelegten Aufgaben- und Geschäftsbereiches erlassen werden, sind für die zu ihrem Bereich gehörenden Ärzte bindend.

Jeder Kammerangehörige hat die Pflicht, dem Präsidenten der Kammer die zur Anlegung eines Verzeichnisses gemäß § 4 des Gesetzes erforderlichen Angaben von sich aus zu machen, und ist beitragspflichtig im Rahmen der zu erlassenden Beitragsordnung.

§ 6

Organe der Kammer

- (1) Organe der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind:
 - a) Die Kammerversammlung;
 - b) der Kammervorstand;
 - c) der Präsident.
- (2) Die Amts dauer beträgt vier Jahre, sie endet mit Ablauf der Wahlzeit.
- (3) Der Kammervorstand führt nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis der neue Kammervorstand die Geschäftsführung übernommen hat (§ 18, 3 des Gesetzes).

§ 7

Kammerversammlung

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden gemäß § 7 ff. des Gesetzes gewählt.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Kammervorstand.
- (3) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind für Kammerangehörige öffentlich. Außerordentliche Sitzungen der Kammerversammlung finden statt, wenn der Kammervorstand sie beschließt, oder wenn sie von der Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung beim Präsidenten beantragt werden.
- (5) Die Sitzungen werden von dem Präsidenten der Kammer einberufen und geleitet. Die Einberufung muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch Einschreiben erfolgen.
- (6) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschuß als nicht gefaßt. Das Stimmrecht eines Kammermitgliedes ruht bei Beratung und Entscheidung in seinen persönlichen Angelegenheiten.

§ 8

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist zuständig für die gemäß § 14 des Kammergesetzes abzugebende Stellungnahme zur Wahlordnung.

- (2) Der Kammerversammlung bleibt vorbehalten:
1. die Beschußfassung über
 - a) die Änderung dieser Satzung mit absoluter Mehrheit;
 - b) die Geschäftsordnung für die Kammerversammlung, den Vorstand, die Ausschüsse und die Untergliederungen;
 - c) die Berufsordnung;
 - d) die Schlichtungsordnung;
 - e) die Beitragsordnung;
 - f) die Haushaltssatzung, den Haushalts- und Stellenplan der Organe der Kammer.
 2. Die Wahl
 - a) des Präsidenten und seines Stellvertreters;
 - b) des Kammervorstandes;
 - c) der Mitglieder der Ausschüsse;
 - d) der gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes in den Wahlausschuß für die nicht richterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und deren Stellvertreter zu entsendenden Kammerangehörigen.
 3. Die Aufstellung einer Liste von 50 Berufsangehörigen nach § 28 Abs. 4 des Gesetzes.
 4. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung desselben.
 5. Die Entgegennahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des damit beauftragten Geschäftsführers.
 6. Die Entgegennahme eines Berichtes des für die Kammer tätigen Justitiars über die bei den Berufsgerichten des Kammerbezirks anhängig gewesenen Verfahren und deren Ergebnisse. — Der Bericht ist zweimal jährlich zu erstatten.
 7. Die Beschußfassung über den gemäß § 22 Abs. 4 des Gesetzes jährlich an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 8. Die Wahl der Delegierten zum Deutschen Ärztetag. — Die Delegation zum Deutschen Ärztetag muß in der Zusammensetzung die Struktur der Ärzteschaft widerspiegeln unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Untergliederungen der Kammer. Anträge an den Deutschen Ärztetag im Auftrage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unterliegen der vorherigen Beschußfassung. —
 9. Die räumliche Abgrenzung der Untergliederungen der Kammer und die Zuweisung der Aufgabengebiete, welche von diesen wahrgenommen werden sollen.

§ 9

Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) bis zu 7 Beisitzern.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident werden in zwei gesonderten Wahlgängen ohne Aussprache aus der Mitte der Kammerversammlung unter Leitung des Alterspräsidenten gewählt. Gewählt ist derjenige, für welchen in geheimer Abstimmung mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit für einen in der Wahl stehenden Bewerber, so ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Mitglieder des Kammervorstandes werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt.
- (4) Der Kammervorstand muß zurücktreten, wenn die Kammerversammlung es mit absoluter Mehrheit beschließt.
- (5) Scheidet ein Kammervorstandsmitglied aus oder tritt es zurück, so ist die Ergänzung des Kammervorstandes durch die Kammerversammlung in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorzunehmen.
- (6) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden durch den Präsidenten einberufen. Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.

- (7) Die Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder muß eine Sitzung des Kammervorstandes einberufen werden.
- (8) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) § 7 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Kammervorstandes

- (1) Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung im Rahmen des Haushaltplanes; er führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus. Zur Durchführung dieser Aufgaben richtet er eine Geschäftsstelle ein. Mit der Leitung der Geschäftsstelle kann er einen Arzt beauftragen. Bei hauptamtlicher Anstellung darf dieser nicht Mitglied der Kammerversammlung sein und muß gegebenenfalls ausscheiden.
- (2) Der Kammervorstand beschließt über Einstellung und Entlassung von Angestellten.
- (3) Der Kammervorstand gibt ein Mitteilungsblatt heraus, das die Bezeichnung "Westfälisches Ärzteblatt" führt. Mit der Schriftleitung kann er ein Vorstandsmitglied beauftragen, das dem Kammervorstand verantwortlich ist.
- (4) Der Kammervorstand bestimmt die Zuständigkeit der Ausschüsse und grenzt ihre Aufgaben ab. Er koordiniert ihre Tätigkeit, veranlaßt die Veröffentlichung von Ausschußbeschlüssen und leitet die Ausschußanträge und -beschlüsse an die Kammerversammlung weiter, falls Beschußfassung durch die Kammerversammlung nach dieser Satzung erforderlich ist oder die Kammerversammlung es fordert.
- (5) Der Kammervorstand ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder dem vom Ausschuß gewählten Berichterstatter Gelegenheit zu geben, über die Tätigkeit des Ausschusses vor dem Kammervorstand zu berichten.
- (6) Der Kammervorstand kann den durch Gesetz und Satzung festgelegten Untergliederungen Aufgaben zuweisen.
- (7) Der Kammervorstand ist verpflichtet, die Vorsitzenden der Untergliederungen zu gemeinsamen Sitzungen zu laden, um die Anliegen und die Tätigkeit der Untergliederungen der Kammer kennenzulernen. Diese Sitzungen sind vor wichtigen berufspolitischen Entscheidungen, wenigstens aber zweimal jährlich vor den Sitzungen der Kammerversammlung einzuberufen.
- (8) Der Kammervorstand kann auch in Angelegenheiten nach § 8 vorläufig unter Berücksichtigung der §§ 16 (3) und 17 des Kammergesetzes entscheiden, wenn diese dringend sind. Entscheidungen dieser Art sind der Kammerversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Der Kammervorstand veranlaßt die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, die den beruflichen Aufgabenkreis der Kammerangehörigen betreffen.
- (10) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind nicht öffentlich. Jedes Kammerversammlungsmitglied ist jedoch berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind (§ 20, 1 des Gesetzes).
- (2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Kammervorstandes, sowie der Kammerversammlung gemäß § 7 Abs. (5) dieser Satzung ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

§ 12

- (1) Zur Unterstützung und Entlastung des Kammervorstandes werden folgende Ausschüsse eingesetzt:

	Mitglieder	Vertreter
a) Berufsständischer Ordnungsausschuß (temporärer Ausschuß)	3	1
b) Schlichtungsausschuß (permanenter Ausschuß)	3	1
c) Finanz- und Haushalts-, Fürsorge- u. Beitragsprüfungs-ausschuß (permanenter Ausschuß)	7	—
d) Versorgungsausschuß (temporärer Ausschuß)	5	2
e) Ausschuß für Vertragsfragen (permanenter Ausschuß)	5	2
f) Ausschuß zur Bekämpfung des Kurpfuschertums (permanenter Ausschuß)	3	1
(2) Weitere Ausschüsse können von der Kammerversammlung, falls erforderlich, beschlossen werden.		
(3) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Dieser beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ausschuß ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschußtätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.		
(4) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit dem Kammervorstand zu berichten.		
(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht, an allen Ausschußberatungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.		
(6) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, wenn der Ausschuß die Notwendigkeit mit Mehrheit anerkennt.		

§ 13

(1) Über die Bildung von Untergliederungen beschließt die Kammerversammlung gem. § 3 des Ärztekammergesetzes.

Diese Untergliederungen führen die Bezeichnung:

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verwaltungsbezirk
(Verwaltungskreis)

(2) Die Untergliederungen führen folgende Aufgaben durch:

- a) Pflege und Regelung der Beziehungen der Ärzte untereinander,
- b) Fortbildungswesen,
- c) Einrichtung von Schlichtungsausschüssen,
- d) Einbringung von Vorschlägen für Kandidaten zum Ärztetag und sonstigen Institutionen,
- e) Entgegennahme und Behandlung der Wünsche, Anregungen und Forderungen der örtlichen Ärzteschaft mit der Pflicht zur Weiterleitung an den Kammervorstand, insbesondere unter Berücksichtigung von Ziffer d),
- f) Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten,
- g) Unterstützung des amtlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner gesetzlich festgelegten Aufgaben.

(3) Die Anordnungen der Kammerorgane sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 14

Die Untergliederungen (§ 13) erfüllen diese Aufgaben durch den Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises), den Schlichtungsausschuß (§ 18).

§ 15

(1) Der Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer und
- d) wenigstens 2 Beisitzern.

(2) Die innerhalb des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) wohnenden Kammerversammlungsmitglieder gehören dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) als beratende Mitglieder an, sofern sie nicht zu a) bis d) gehören.

- (3) Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte.
- (4) Der Schlichtungsausschuß besteht aus 3 Ärzten und 3 Stellvertretern, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) angehören dürfen.

§ 16

(1) Die Wahlen zum Vorstand und zum Schlichtungsausschuß werden in einer Versammlung der Kammerangehörigen (§ 2 der Satzung) des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) vorgenommen. Die Einberufung zu dieser Versammlung erfolgt unter Hinweis auf die §§ 14, 15 und 16 dieser Satzung 14 Tage vorher durch den Kammervorstand. Bei dieser Wahl führt das älteste Mitglied den Vorsitz. Die Wahl darf nur stattfinden, wenn mehr als 50 Mitglieder des Verwaltungsbezirkes ($\frac{1}{3}$ der im Verwaltungskreis ansässigen Ärzte, bei Verwaltungskreisen über 100 Mitglieder mindestens 40) anwesend sind.

- (2) Die Wahlen müssen spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung getätigkt sein.
- (3) Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei der Wahl des Vorstandes des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) wird gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung verfahren.
- (5) Das Protokoll über die durchgeföhrten Wahlen ist dem Kammervorstand vorzulegen. Die getätigten Wahlen bedürfen der Genehmigung durch den Kammervorstand.
- (6) Auf Vorschlag des Kammervorstandes kann die Kammerversammlung die Mitglieder des Vorstandes des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) abberufen und eine Neuwahl anordnen.

Kommt eine Neuwahl innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht zustande, wird der Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) von der Kammerversammlung bestellt.

§ 17

- (1) Der Vorstand des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerorgane (§ 6) verantwortlich.
- (2) Außerdem hat er folgende Maßnahmen durchzuföhren:
 - a) Einberufung von Versammlungen der Kammerangehörigen mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung hat vor dem Termin der Sitzungen der Kammerversammlung, soweit diese bekannt sind, zu erfolgen. Der Kammervorstand ist zu der Versammlung einzuladen.
 - b) Ausführliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Organe der Kammer. Die Berichterstattung muß auch gegenüber den innerhalb des Verwaltungsbezirkes (Verwaltungskreises) bestehenden ärztlichen Vereinen erfolgen (§ 19).
 - c) Vorbereitung von Anträgen und Weiterleitung an die Kammerversammlung.
 - d) Beratung des Kammervorstandes in Fürsorgeangelegenheiten.
 - e) Anfertigung einer Niederschrift über jede Versammlung und Weiterleitung an den Kammervorstand.

§ 18

- (1) Der Schlichtungsausschuß hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Ärzten auf gütlichem Wege auf einen Vergleich hinzuwirken.
- (2) Ist einer der betroffenen Ärzte mit der von dem Schlichtungsausschuß getroffenen Regelung nicht einverstanden, so hat der Schlichtungsausschuß den Streitfall gemäß der Schlichtungsordnung an die zuständige Schlichtungsinstanz weiterzuleiten.

§ 19

Ärztlische Standesvereine sind in ihrer Arbeit von der Kammer und ihren Untergliederungen zu fördern, soweit sie in ihrer Zielsetzung dem § 5 des Kammergesetzes entsprechen und allen Kammermitgliedern die Mitgliedschaft ermöglichen.

§ 20

- (1) Die Tätigkeit in den Organen der Ärztekammer ist ehrenamtlich.
- (2) Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung werden durch Beschluß der Kammerversammlung geregelt.

§ 21

- (1) Die Satzung, die Berufsordnung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.
Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt in Kraft.
- (2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind im Westfälischen Ärzteblatt zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde von der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihren Sitzungen am 4. 12. 1954 und am 23. 7. 1955 beschlossen und durch Erl. d. Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. 2. 1955 — VI A/1 — 11/23 W — u. v. 15. 10. 1955 — VI A/2 — 11/23 W — genehmigt.

— MBl. NW. 1955 S. 2195.

G. Arbeits- und Sozialminister**Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an Wohlfahrts-schulen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 12. 1955 — IV B/2 — 9.753

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Wohlfahrts-schulen werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister ab 1. 8. 1955 wie folgt festgesetzt:

1. für Lehrer mit Bezug von Dienst- oder Versorgungs-bezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 14 oder höher gehört, je Einzelstunde 5,60 DM.
2. für nicht beamtete Lehrer und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, deren Vorbildung aber den in Ziff. 1 bezeichneten Personen entspricht, je Einzelstunde 5,60 DM bis 7,— DM.
3. für Lehrer mit Bezug von Dienst- oder Versorgungs-bezügen aus öffentlichen Kassen, jedoch ohne die Vorbildung nach Ziff. 1, je Einzelstunde 4,50 DM.
4. für sonstige nichtbeamte Lehrer und solche, die kein Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, jedoch ohne die Vorbildung nach Ziff. 1, je Einzelstunde 4,50 DM bis 5,60 DM.

Ich bitte, diesen RdErl. den Trägern der Wohlfahrts-schulen und den Wohlfahrtsschulen noch gesondert bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1955 S. 2201.

Weihnachtsbeihilfe 1955

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 12. 1955 — IV A 2/OF/122/55

1. Zuschuß aus Landesmitteln.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Voraussetzung zur Gewährung der Zuschüsse aus Landesmitteln u. a. die Anwendung der mit RdErl. v. 21. 11. 1955 festgelegten Einkommensgrenze (Richtsatz + Mehrbedarf + Miete + 10%) ist. Sollten Fürsorge-träger bei Prüfung der Bezugsberechtigung Maßstäbe anwenden, durch die diese Einkommensgrenze nicht erreicht wird (z. B. Richtsatz + Mehrbedarf + 10% + Miete), können sie mit der Gewährung von Landes-mitteln nicht rechnen.

2. Weihnachtsbeihilfe für Zugewanderte.
Unter Ziff. 2.1 meines RdErl. v. 21. 11. 1955 habe ich darauf hingewiesen, daß der Bund der Verrechnung der Aufwendungen für Weihnachtsbeihilfen an Zuge-wanderte im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe wegen der Aufhebung des § 9 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes durch § 2 Ziff. 5 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) für unzulässig hält. Trotz der Bemühungen der Län-

der, eine Änderung dieses Standpunktes herbeizuführen, hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erneut erklärt, daß ihm die bestehende Rechtslage keine Mög-lichkeit biete, Weihnachtsbeihilfen für Zuwanderer zu erstatten oder pauschal abzugelten.

Die entstehenden Aufwendungen müssen daher von den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen werden. Die Kostenbeteiligung des Landes richtet sich nach Ziff. 3.0 des Bezugserlasses.

3. Statistische Erfassung.

Abweichend von der Vorjahresregelung sind die Auf-wendungen der Weihnachtsbeihilfe 1955 (Grundbe-träge + Landeszuschüsse) im Formblatt 1 „Viertel-jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge“ für den Be-richtszeitraum vom 1. 10.—31. 12. 1955 in Spalte 3 „Übrige Fürsorge“ als „Davon-Zahlen“ in Klammern () auszuweisen.

Bezug: RdErl. v. 21. 11. 1955 — IV A 2/OF/122/55 — (MBl. NW. S. 2122).

An die Regierungspräsidenten,

den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband —

Düsseldorf,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

— Landesfürsorgeverband —

Münster / W.

— MBl. NW. 1955 S. 2201.

Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 12. 1955 — IV A 1 — 9.60

Unter Aufhebung des RdErl. v. 23. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1065) ordne ich zur Regelung der Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde aus Landesmitteln ab 1. 10. 1955 im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes an:

1. Berechtigter Personenkreis und Höhe des Pflegegeldes.

1.1 An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorger-rechtlichen Vorschriften eine Pflegezulage nicht zu steht, wird auf Antrag nach Maßgabe dieser Vor-schriften aus Landesmitteln ein Pflegegeld gezahlt.

1.2 Das Pflegegeld beträgt für Personen, die blind sind oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (Vollblinde), 90,— DM monatlich und für Personen, die hochgradig in ihrer Sehfähigkeit beeinträchtigt sind und sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen können, deren Sehvermögen aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist (hochgradig Sehschwäche), 60,— DM monatlich.

1.3 An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorger-rechtlichen Vorschriften als Pflegezulage ein gerin-gerer als der ihnen nach Nr. 1.2 zu gewährende Betrag des Pflegegeldes zusteht, wird aus Landes-mitteln ein Pflegegeld in Höhe des Unterschieds-betrages gezahlt.

2. Erfordernis der vollendeten Schul- oder blindentech-nischen Berufsausbildung.

2.1 Zivilblinde müssen die vollendete Schul- oder ord-nungsmäßige blindentechnische Berufsausbildung in einer Blindenanstalt nachweisen, um das Pflege-geld erhalten zu können. Bei über 45 Jahre alten Personen ist von diesem Erfordernis abzusehen.

2.2 An Zivilblinde, die durch ein amtärztliches Zeug-nis nachweisen, daß sie infolge eines körperlichen Gebrechens ausbildungsunfähig sind, kann das Pflegegeld nach vollendetem 14. Lebensjahr ge-zahlt werden. Fällt Blindheit mit Schwachsinn oder einer anderen erheblichen geistigen Erkrankung oder Regelwidrigkeit zusammen und ist wegen der geistigen Verfassung des Betreffenden eine Schul- oder blindentechnische Berufsausbildung nicht mög-lich oder nicht möglich gewesen, so wird das Pflege-geld nicht gewährt.

2.3 Bei blinden Ehefrauen, insbesondere solchen mit minderjährigen Kindern und bei Blinden, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, kann von dem Erfordernis voraufgegangener blindentechnischer Berufsausbildung abgesehen werden.

3. Erfordernis des Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen.

3.1 Das Pflegegeld wird nicht gewährt an Personen, die am Tage der Antragstellung nicht 3 Jahre ohne Unterbrechung im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben.

3.2 Nr. 3.1 gilt nicht

- a) für Personen, die aus einem anderen Lande der Bundesrepublik zuziehen, in welchem sie bereits für einen Zeitraum von 3 Jahren ein Pflegegeld aus Landesmitteln erhalten haben,
- b) für Personen, die auf Grund des Notaufnahmegergesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) oder der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden,
- c) für Personen, die im Wege der Umsiedlung auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1951 i. d. F. d. Gesetzes vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 647), der Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen vom 13. Februar 1953 (BGBl. I S. 26) oder auf Grund einer Umsiedlung nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) den Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegen und
- d) für Personen, die auf Grund des Bundesevakuierungsgegesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) rückgeführt werden.

4. Zweck und Auszahlung des Blindenpflegegeldes.

4.1 Das Pflegegeld dient zur Abgeltung von Aufwendungen, die den in Nr. 1.2 genannten Personen durch die Tatsache des Blindseins oder der hochgradigen Sehschwäche entstehen.

4.2 Das Pflegegeld ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge; daher können die unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht nach den §§ 21a, 23 und 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes zur Erstattung herangezogen werden.

4.3 Das Pflegegeld wird mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gezahlt. Falls die Voraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann das Pflegegeld vom 1. des darauffolgenden Monats, frühestens jedoch ab 1. 10. 1955 gewährt werden. Die Zivilblinden, welche bisher aus Landesmitteln Pflegegeld bezogen haben, erhalten das Pflegegeld ab 1. 10. 1955 ohne erneute Antragstellung, soweit sie die Voraussetzungen dieses RdErl. erfüllen.

5. Einkommenshöchstgrenzen.

5.1 (1) Der Höchstbetrag des Pflegegeldes (vgl. Nr. 1.2) wird nur gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen des zivilen Vollblinden 410,— DM, des hochgradig Sehschwachen 175,— DM nicht übersteigt.

(2) Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen diese Beträge, so wird das Pflegegeld um den übersteigenden Betrag gekürzt mit der Maßgabe, daß bei Vollblinden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 500,— DM und darüber und bei hochgradig Sehschwachen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 235,— DM und darüber Pflegegeld nicht mehr gewährt wird.

5.2 Die in Nr. 5.1 genannten Höchstbeträge des monatlichen Nettoeinkommens erhöhen sich bei erwerbstätigen Zivilblinden um 60,— DM monatlich.

5.3 Das monatliche Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) im Sinne der

Nr. 5.1 umfaßt alle Einkünfte des Antragstellers in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle (z. B. Erwerbs-, Kapital- und Mieteinkünfte, Renten, Fürsorgeunterstützungen u. ä. Bezüge) einschließlich der Unterhaltsleistungen, die von unterhaltspflichtigen Verwandten in gerader Linie (§ 1601 ff. BGB) und von getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten gewährt werden.

Folgende Einkommensteile bleiben außer Ansatz:

- a) Kinderzuschläge, die aus einem Beschäftigungsverhältnis bezogen werden,
- b) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) und dem Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17),
- c) Kinderzuschüsse zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschl. der hierzu gewährten Zuschläge und Zulagen,
- d) Waisenrenten,
- e) bei Fürsorgeunterstützung der tatsächlich gezahlte Unterstützungssatz für Kinder,
- f) bei gesetzlichen Unterhaltsleistungen der für das Kind bestimmte Betrag,
- g) Zuwendungen, die der Blinde ohne gesetzliche Verpflichtung von Dritten erhält.

5.4 Bei Zivilblinden, die mit einem (einer) Sehenden verheiratet sind und mit ihm (ihr) einen gemeinsamen Haushalt führen, ist für die Berechnung der in Nr. 5.1 bezeichneten Einkommenshöchstbeträge das Einkommen der Eheleute zusammenzurechnen. Dabei bleiben, außer dem Betrag von 60,— DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des blinden Ehegatten, noch 200,— DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des sehenden Ehegatten außer Ansatz, wenn das Nettoeinkommen der Ehegatten bei Vollblinden 760,— DM und bei hochgradig Sehschwachen 495,— DM monatlich nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Einkommens des sehenden Ehegatten ist Nr. 5.3 entsprechend anzuwenden.

Sind beide Ehegatten blind, so sind bei der Ermittlung ihres Nettoeinkommens ihre Einkommensverhältnisse getrennt zu behandeln.

6. Krankenhaus- und Heimpfleglinge.

6.1 Soweit Krankenhaus- oder Heimpflegekosten nicht aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge bestritten werden, erhält der Zivilblinde Pflegegeld nach vorstehenden Bestimmungen.

6.2 (1) Soweit die Krankenhaus- oder Heimpflegekosten teilweise aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge bestritten werden, erhält der Zivilblinde Pflegegeld nach vorstehenden Bestimmungen nur, wenn zunächst die ihm zustehenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge einschließlich Taschengeld gem. § 11 f Abs. 2 RGr. in Anspruch genommen werden.

(2) Das Pflegegeld aus Landesmitteln wird um den aus der öffentlichen Fürsorge zu gewährenden Betrag einschließlich Taschengeld gekürzt. Danach kann ein Zivilblinder, der teilweise auf Fürsorgekosten in Krankenhaus- oder Heimpflege untergebracht ist, ein Pflegegeld nach diesem RdErl. erhalten, wenn die Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge für den Vollblinden weniger als 90,— DM und für den hochgradig Sehschwachen weniger als 60,— DM monatlich betragen. Der jeweilige Differenzbetrag zwischen 90,— DM bzw. 60,— DM und den monatlichen Fürsorgeleistungen ist als Pflegegeld zu gewähren.

7. Verfahren.

7.1 Über den Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes entscheidet mit schriftlichem Bescheid die Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Diese zahlt auch das Pflegegeld aus.

7.2 (1) Gegen die Entscheidung der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt kann Einspruch bei der Behörde erhoben werden, die über den Antrag entschieden hat.

Gegen die Einspruchsentscheidung kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Bescheid und Einspruchsentscheidung sind mit einer § 35 der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone — entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt Dienstaufsichtsbeschwerde bei den Regierungspräsidenten zu erheben, bleibt unberührt.

8. Kostenregelung.

8.1 Das Land trägt die aus der Durchführung dieses RdErl. entstehenden Aufwendungen.

8.2 Verwaltungskosten werden vom Land nicht erstattet; zu diesen gehören auch die für augenfachärztliche Gutachten entstehenden Kosten.

9. Bereitstellung und Abrechnung der Mittel.

9.1 Die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, die Zahlungen monatlich im voraus zu leisten. Sie legen in zwei Ausfertigungen vierteljährlich bis zum 10. des auf das

Vierteljahr folgenden Monats die Abrechnung nach Anlage 1 dem Regierungspräsidenten vor.

9.2 Die Regierungspräsidenten prüfen die Anforderungen.

9.3 Die Haushaltsmittel für die Gewährung des Blindenpflegegeldes werden den Regierungspräsidenten mit besonderem Erlass zugewiesen. Die erforderlichen Betriebsmittel sind in eigener Zuständigkeit bei dem Finanzminister NW anzufordern.

9.4 Die Regierungspräsidenten erstatten den Landkreisen und kreisfreien Städten die verauslagten Beträge und übersenden mir **bis zum 15. Mai** eines jeden Jahres eine Bezirkszusammenstellung nach Anl. 2 über das abgelaufene Rechnungsjahr.

T.

Bezug: RdErl. v. 23. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1065).

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband —
— Hauptfürsorgestelle für KB. und KH. —
Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
— Landesfürsorgeverband —
— Hauptfürsorgestelle für KB. und KH. —
Münster/W.

Anlage 1

zum RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 17. 12. 1955 —
IV A 1 — 9.60.

....., den 195....

(Landkreis / kreisfreie Stadt)

Erstattungsanforderung des nach der Landesregelung an Zivilblinde gezahlten Blindenpflegegeldes

Berichtszeitraum: 195.....

Personenkreis	Zahl der Empfänger	Gezahlter Betrag insgesamt DM	Für das laufende Rechnungsjahr zurückgezahlte Beträge (rot) DM	Bemerkung
1	2	3	4	5
I. Vollblinde				
a) mit vollem Bl.-Pflegegeld				
b) mit gekürztem Bl.-Pflegegeld				
Summe I				
II. hochgr. Seh schwäche				
a) mit vollem Pflegegeld				
b) mit gekürztem Pflegegeld				
Summe II				
dazu Summe I				
ergibt:				
abzüglich Einnahme (Spalte 4)	—		—	
zu erstattender Betrag	—		—	

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß diese Abrechnung nur solche Ausgaben und Einnahmen enthält, die tatsächlich geleistet bzw. eingegangen sind, die Ausgaben sich im Rahmen der bestehenden Vorschriften halten und zur Erstattung aus Bundes-, Landes- oder Mitteln der Landschaftsverbände nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen sind.

Festgestellt:

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den Herrn Regierungspräsidenten

in

Anlage 2

zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 12. 1955 —
IV A 1 — 9.60

....., den 195.....
(Regierungspräsident)

**Bezirkszusammenstellung des von den Landkreisen / kreisfreien Städten nach der Landesregelung an Zivilblinde
gezahlten Blindenpflegegeldes**

Berichtszeitraum: 195.....

Abrechnungszeitraum	I. Vollblinde mit				II. hochgradig Sehschwache mit				Für das laufende Rechnungsjahr wurde zurückgezahlt	
	a) vollem Pflegegeld	b) gekürztem Pflegegeld	a) vollem Pflegegeld	b) gekürztem Pflegegeld						
	Zahl der Empfänger	Betrag insges. DM	Zahl der Empfänger	Betrag insges. DM	Zahl der Empfänger	Betrag insges. DM	Zahl der Empfänger	Betrag insges. DM	von Voll- blinden DM	von hochgr. Seh- schwachen DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Rechn.-Viertelj.										
II. " "										
III. " "										
IV. " "										
Summe Rj. 195.....	—		—		—		—			

Sachlich richtig und festgestellt:

..... (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

..... (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Bezug: IV A 1 — 9.60.

— MBl. NW. 1955 S. 2202.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.